

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 16. November 2016 (AllMBl. S. 2182) außer Kraft. ³Abweichend hiervon gelten während der Übergangsphase der Zentralisierung der Stellenbewirtschaftung für die Beschäftigten der Bauämter im Zuständigkeitsbereich der

- Regierung von Schwaben bis 30. April 2025
- Regierung von Unterfranken bis 30. Juni 2025
- Regierung von Mittelfranken bis 31. August 2025
- Regierung von Oberfranken und Regierung von Niederbayern bis 30. September 2025
- Regierung von Oberbayern bis 30. November 2025

die Regelungen der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde vom 16. November 2016 (AllMBl. S. 2182) fort.